



184
84

Wissen / Demnach vermöge aller Dreyer Ordnungen
Schluss der halbe hunderste Pfennig zu heben und einzusammeln nöthig be-
funden worden ; Als wird solches hiemit manniglich kund gemacht / mit
Ermahnung / dass sich alle und jede dieser Stadt Bürgere und Einwoh-
nere / an behörlichem Ort / so bald ihnen solches angemeldet wird / mit Erle-
gung des halben hundersten Pfennigs einfinden / und ihrem Gehühr und
Schuldigkeit nachzukommen unsäumig seyn werden. Bey Germeynung
der in der dessfalls publicirten Ordnung angesetzten Busse. Wornach sich
ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserm Rahthause den 3. Febr. 1698.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Dantzig.

E. 20. date, XXVII